

Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Einreichung des Antrags:

Der Unternehmer bzw. die Bauunternehmer müssen einen Antrag auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme bei der zuständigen Behörde einreichen. Dies erfolgt unter Vorlage eines **Verkehrszeichenplans** gemäß § 45 Abs. 6 StVO.

1.1. Bitte beachten:

Bei der Einreichung des Regelplans, der nicht an die entsprechende Arbeitsstelle angepasst ist und somit keinen **Verkehrszeichenplan** darstellt, wird eine **Bearbeitungsgebühr von 100,00 €** erhoben (GebOSt).

2. Frist zur Information der Straßenverkehrsbehörde:

Die Straßenverkehrsbehörde muss **mindestens 2 Wochen vor der Durchführung** der Maßnahme mit dem oben genannten Antrag informiert werden (VwVStVO zu § 45 Abs. 2 Satz 1)

3. Nachweis der Schulung:

Ein Nachweis über die Zertifizierung einer **RSA 21 Schulung** ist der Verkehrsbehörde vorzulegen.

Wichtig: Ein Regelplan ist kein Verkehrszeichenplan!

Anschrift der zuständigen Behörde

Stadt
Neustadt a.d. Waldnaab
Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt / WN

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gem. § 45 (StVO)

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer **Anordnung** zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

Antragsteller, (Name, Vorname, Firma)

Anschrift

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname, Anschrift)

Telefon dienstlich

Telefon privat

1. Straßensperrung auf der / entlang der

Bundesstraße Staatsstraße Landesstraße Kreisstraße Gemeindestraße

Straßen-Nr., Straßenname

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)

bei km / von km - km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. zu Haus-Nr.

wird vom / am

bis zur Beendigung der Bauarbeiten

längstens bis

Dauer der Maßnahme

für den Fahrzeugverkehr vollständig halbseitig teilweise, innerorts
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich vollständig halbseitig teilweise, außerorts
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich vollständig halbseitig teilweise **gesperrt.**

Sonstige Maßnahmen Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges/Radweges

Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche

im Bereich des Gehweges

am Fahrbahnrand

halbseitig

m

m (mind. 5,50 m)

m (mind. 2,75 m)

Grund der Sperrung

Umleitung / Anliegerverkehr (nur bei Straßensperrung) / Fußgängerverkehr (**Bei Gesamtspernung unbedingt erforderlich!**)

Der Verkehr soll umgeleitet werden über / Fußgänger sollen an der Arbeitsstelle vorbeigeleitet werden

Der Anliegerverkehr soll zugelassen werden bis

Es wird hiermit versichert, daß der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.
Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Der Plan soll enthalten

- a) den Straßenabschnitt
b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle

- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitschluß, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

Unterschrift

Anlagen: gem. dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplan 1)

gem. beigef. Regelplan Lageplan